## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

## im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	, 3	
	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	270.710.700,00 € 268.219.500,00 €
	der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 € 0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.903.700,00 € 258.587.700,00 €
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.490.100,00 € 12.883.100,00 €
2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit tgesetzt	10.312.700,00 € 5.514.500,00 €
- de	chrichtlich: Gesamtbetrag er Einzahlungen des Finanzhaushaltes er Auszahlungen des Finanzhaushaltes	273.706.500,00 € 276.985.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.312.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.360.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000,00 € festgesetzt.

## **Landkreis Peine**

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58.1%
	,
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf  $45,00 \in$  je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis  $30,00 \in$ , die Gemeinden  $15,00 \in$  je Grundschüler.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 8

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 500.000 € liegen.

Peine, 06. Dezember 2017

Landkreis Peine

Einhaus Landrat